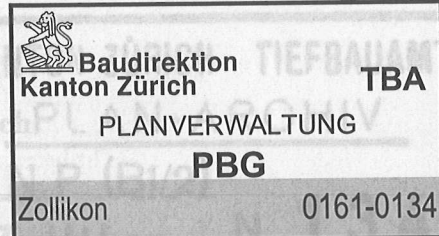


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 23. August 1962**



3167. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 28. Mai 1962 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Juni 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Hanfland- und der projektierten Oberhubstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 24. Mai 1962 sind gegen den am 23. März 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Hanfland- und die Oberhubstrasse bilden die zwei Hauptverkehrslinien, die im Bebauungsplan Underhueb, Oberhueb und Sennhof neu festgelegt wurden und im Zollikerberg ein Gebiet erschliessen, das im Norden durch die Binzstrasse I. Kl. Nr. 5, im Westen durch die Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 2, und im Süden und Osten durch die Gemeindegrenze Zumikon und das Sennholz begrenzt und vom Wehrenbach durchflossen wird. Dieser Bebauungsplan wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2807 vom 27. Juli 1961 genehmigt.

Die ca. 1 km lange projektierte Hanflandstrasse verbindet die Hubstrasse II. Kl. Nr. 4, Gemeinde Zumikon, mit der Binzstrasse I. Kl. Nr. 5. Sie verläuft zunächst auf eine kurze Strecke im Trasse der bestehenden Sennhofstrasse III. Kl. und hernach annähernd parallel zu dieser und der Sennhofstrasse II. Kl. Nr. 9. Die ca. 1,1 km lange Oberhubstrasse verbindet die Hanflandstrasse zwischen Oberhueb und Hanfland mit der Binzstrasse bei Underhueb und verläuft in ihrem mittleren Teil im Trasse der bestehenden Oberhubstrasse. Der Bedeutung der projektierten Strassen entsprechen die mit 24 m festgesetzten Baulinienabstände. Diesen liegen generelle Projekte zugrunde, die eine Fahrbahnbreite von 7 m und zwei Gehwege von 2 m und 2,5 m aufweisen, sodass noch Vorgartengebiete von 6 m bzw. 6,5 m verbleiben. Bei den Einmündungen in die Binzstrasse und bei der Gabelung der Oberhub- mit der Hanflandstrasse sind die Baulinien wegen der Verbreiterung der Fahrbahn, bedingt durch die Anordnung von Verkehrsteilern, entsprechend erweitert. Sie weisen an diesen Stellen und bei der Kreuzung der Oberhubstrasse mit dem Sennhofweg, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Die Baulinien der Oberhubstrasse schliessen an die mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 774 vom 20. März 1952 bzw. Nr. 2375 vom 19. Juli 1956 genehmigten Baulinien des Sennhofweges bzw. der Binzstrasse an. Im Bereich dieser Anschlüsse sind die Baulinien des Sennhofweges und der Binzstrasse aufgehoben.

Die Niveaulinien der Hanflandstrasse weisen eine Maximalsteigung von 5,56 %, jene der Oberhubstrasse eine Maximalsteigung von 4,13 % auf, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 21. Juni 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Hanfland- und der projektierten Oberhubstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. August 1962.

Vor dem Regierungsrate

Der Staatsschreiber:

H. Isler